



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 207312
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.677/0001-DSB/2017

Sachbearbeiterin: Mag. Christina Maria
SCHWAIGER

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2017), GZ: BMGF-92250/0051-II/A/2/2016

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 3 (§ 12 Abs. 1):

Diese Bestimmung sieht eine Ausweitung der Verwendung der Sozialversicherungsnummer in der Form vor, dass diese nunmehr gemeinsam mit den anderen für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erforderlichen Daten an den Hauptverband übermittelt werden soll. Die Erläuterungen (Seite 1) begründen dies mit einer Erforderlichkeit zur „Präzisierung der Verwaltungsabläufe“.

Die Datenschutzbehörde spricht sich regelmäßig aus allgemeinen datenschutzrechtlichen Erwägungen gegen die Ausdehnung der Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Personenkennzeichen aus und verweist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer genaueren Darlegung des Zwecks bzw. der Gründe für die gegenständliche Ausweitung.

Daneben sei zum Zwecke der „Präzisierung der Verwaltungsabläufe“ nunmehr auch die Erfassung von „Dienstgeber und Dienstort“ im Rahmen der Meldung erforderlich. Auch hier begrüßt die Datenschutzbehörde eine nähere Darlegung des allgemein angeführten Zwecks in den Erläuterungen.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 12 Abs. 2) und Z 5 (§ 12 Abs. 4):

Diese Bestimmung legt unter anderem die Rolle der Bundesarbeiterkammer im Rahmen der Registrierung fest. Dabei soll der Hauptverband die erfassten Daten der Bundesarbeiterkammer „*elektronisch zur Verfügung stellen*“, damit dieser die „*aufbereiteten Daten*“ in weiterer Folge der Gesundheit Österreich GmbH „*zur Verfügung stellt*“.

Unklar erscheint in diesem Zusammenhang wie genau diese „Aufbereitung der Daten“ erfolgen soll. Zwar geht aus den Erläuterungen hervor, dass ein „*Datenabgleich*“ vorgenommen werden soll, jedoch findet diese Art der Aufbereitung keinen Niederschlag im gegenständlichen Gesetzestext. Daher regt die Datenschutzbehörde an, diese Datenverwendung in Form eines „*Datenabgleiches*“ sowie den Zweck dieser Verarbeitung im Gesetzestext anzuführen. Letzteres insbesondere, da die Bundesarbeiterkammer für diesen „Datenabgleich“ die eigenen AK-Mitgliedschaftsdaten verarbeitet, allerdings für einen anderen Zweck, als sie dies bisher verarbeitet tat.

Daneben empfiehlt sich im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Rollenverteilung (Auftraggeber oder Dienstleister) eine Konkretisierung der Rolle der Bundesarbeiterkammer im Gesetzestext, um etwaige Unklarheiten hinsichtlich der sich aus dem DSG 2000 ergebenden Rechte und Pflichten zu beseitigen.

Zur Verdeutlichung sollte in weiterer Folge auch die Bezeichnung „*zur Verfügung stellen*“ durch „*übermitteln*“ iSv § 4 Z 12 DSG 2000 bzw. „*überlassen*“ iSv § 4 Z 11 leg. cit. ersetzt werden.

1. Februar 2017
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL